

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2015**Resolution 2255 (2015)****verabschiedet auf der 7590. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2015***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014) und 2160 (2014), sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, mit denen das in Resolution 2210 (2015) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 17. März 2016 verlängert wurde,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und bewaffnete Konflikte, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der zunehmenden Präsenz und des möglichen künftigen Wachstums von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) in Afghanistan,

unter Begrüßung der Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle in Afghanistan zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Ausschuss nach Ziffer 35 der Resolution 1988 (2011) (der „Ausschuss“), unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss ist, und weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht befürwortend,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinba-



rungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung aller Afghanen ist,

in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

betonend, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, um die Aktivitäten der Taliban vollständig zu unterbinden, und in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Sanktionsregime in dieser Hinsicht spielen kann,

erneut seine feste Entschlossenheit *bekundend*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, einschließlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, in Übereinstimmung mit dem Kabuler Kommuniqué und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung Afghanistans auszusöhnen, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, zu unterhalten, die Verfassung zu achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans anzunehmen,

unter Hervorhebung seiner ersten Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban und der mit ihnen verbundenen Gruppen, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Terrorismus und an der unerlaubten Vermittlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, am Waffenhandel und an der Herstellung unerlaubter Drogen, dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten

Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Taliban behelfsmäßige Sprengvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsetzen, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen, um den Zustrom von Komponenten für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen an die Taliban zu verhindern,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen nach Afghanistan und betonend, dass der Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in dieser Hinsicht stärker kontrolliert werden muss,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze und *unter Verurteilung* aller Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure und jeder Politisierung humanitärer Hilfe durch die Taliban und mit ihnen verbundene Gruppen oder Personen,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Sicherheitsrat ersucht hat, die Aussöhnung zu unterstützen, so auch indem er die Namen derjenigen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die sich aussöhnen und aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

seine Absicht bekundend, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

unter Begrüßung der Unterrichtungen des Ausschusses durch den Nationalen Sicherheitsberater Afghanistans und den Hohen Friedensrat im März 2015 als eines Zeichens der engen, fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Regierung Afghanistans und in dieser Hinsicht eine weitere enge Zusammenarbeit befürwortend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan, in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern und in der Erkenntnis, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel einen erheblichen Teil der finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten ausmachen,

sich der Bedrohungen *bewusst*, die die Taliban, illegale bewaffnete Gruppen und am Handel mit Suchtstoffen beteiligte Kriminelle und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen, und die Regierung Afghanistans nachdrücklich auffordernd, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gegen diese Bedrohungen vorzugehen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) und darauf, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile veröffentlicht hat, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, *mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und *erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

unter Hinweis auf seine Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

die Anstrengungen des Sekretariats *begreifend*, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, *ferner* die Anstrengungen des Sekretariats *begreifend*, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen und die Afghanistan/Taliban-Sanktionsliste auch in Dari und Paschtu zur Verfügung zu stellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Ziffer 35 der Resolution 1988 (2011) (der „Ausschuss“) in der Sanktionsliste nach Resolution 1988 (2011) (die „Liste“) benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirt-

schaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung der benannten und anderer mit den Taliban verbundener und den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohender Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Anwerbung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bestätigt*, dass alle Personen und alle Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels aus und über Afghanistan und des Schmuggels von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, gehört, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, zu verhindern, dass diejenigen, die mit den Taliban verbunden sind und den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar von Einrichtungen profitieren, die sich an nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan beteiligen;

5. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle beabsichtigten Verwendungen von Geldern oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit einer auf der Liste stehenden Person, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, Anwendung finden und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten und den in Ziffer 17 dieser Resolution festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

6. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf der Liste Verzeichneten und anderer mit den Taliban verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen;

7. *bestätigt* ferner, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die direkte oder indirekte Zahlung von Lösegeldern an oder zugunsten von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss aktiver Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die die Taliban unterstützen, und von mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die finanzielle Unterstützung leisten, vorzulegen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Einrichtungen auf der Liste zu unterbinden, wie in Ziffer 1 a) vorgeschrieben und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der FATF und der internationalen Normen zur Verhinderung des Missbrauchs gemeinnütziger Organisationen, formeller wie auch informeller/alternativer Überweisungssysteme und physischer grenzüberschreitender Geldbewegungen, und zugleich darauf hinzuwirken, die Auswirkungen auf rechtmäßige über diese Wege erfolgende Aktivitäten zu mildern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Liste so umfassend wie möglich bekannt zu machen, namentlich bei den zuständigen innerstaatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 1 zu gewährleisten, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nachdrücklich zu fordern, dass ihre jeweiligen Unternehmens-, Eigentums- und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Register ihre vorhandenen Datenbanken, so insbesondere diejenigen mit Informationen über rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentümer, regelmäßig gegen die Liste prüfen;

13. *beschließt*, dass die Staaten zu dem Zweck, die mit den Taliban verbundenen und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren oder Sprengschnüre zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren;

14. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen auf die Sicherheit und Stabilität Afghanistans, betont, dass der Transfer unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen in dieser Hinsicht stärker kontrolliert werden muss, und *legt ferner* den Mitgliedstaaten *nahe*, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Regierung Afghanistans und den Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, und mit dem Ausschuss zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der Liste stehenden Personen entdecken;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Liste zu konsultieren, wenn sie Anträge auf Ausstellung eines Reisevisums prüfen;

Ausnahmen

17. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch machen können, *befürwortet* ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten und *stellt fest*, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 22 beschrieben;

18. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach die in Ziffer 1 a) genannten Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des betreffenden Staates

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung

eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, darunter Gelder zur Finanzierung von Reisetätigkeiten im Rahmen eines bewilligten Antrags auf eine Ausnahme von dem Reiseverbot, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat;

19. *betont*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, *bittet* die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und *verlangt*, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

a) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;

b) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;

c) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

d) eine detaillierte Auflistung der Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit der auf der Liste stehenden Person voraussichtlich erforderlich sein werden, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, als Grundlage für einen Ausnahmeantrag für außerordentliche Aufwendungen;

20. *beschließt*, dass das mit Ziffer 1 b) verhängte Reiseverbot keine Anwendung auf nach Ziffer 19 bezeichnete Personen findet, wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall bestimmt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, *beschließt* ferner, dass jede vom Ausschuss gebilligte Ausnahme höchstens für den beantragten Zeitraum und nur für Reisen an den oder die bezeichneten Orte gewährt wird, *weist* den Ausschuss *an*, über alle derartigen Ausnahmeanträge sowie über Anträge zur Änderung oder Verlängerung bereits gewährter Ausnahmen oder über Anträge von Mitgliedstaaten, früher gewährte Ausnahmen zu widerrufen, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Anträge zu entscheiden, und *bekräftigt*, dass auf der Liste stehende Personen ungeachtet etwaiger Ausnahmen von dem Reiseverbot weiterhin den sonstigen in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen;

21. *ersucht* die Regierung Afghanistans, sobald die Geltungsdauer einer gewährten Ausnahme von dem Reiseverbot abgelaufen ist, einen Bericht über die Reisetätigkeit der jeweiligen Person zu verfassen und diesen über das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (das „Überwachungsteam“) dem Ausschuss zur Behandlung und Prüfung vorzulegen, und *legt* den betreffenden Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Fälle von Nichteinhaltung zu geben;

22. *beschließt*, dass die mit Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befügt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, bekräftigt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, bekräftigt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

Aufnahme in die Liste

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

24. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine möglichst detaillierte und konkrete Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benötigt, und *beschließt ferner*, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 26 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften der INTERPOL, soweit verfügbar, Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu übermitteln, und *weist* das Überwachungsteam *an*, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen werden könnten, um die Qualität der 1988-Sanktionsliste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen;

26. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine möglichst detaillierte und konkrete Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags sowie zusätzliche sachdienliche Informationen zu veröffentlichen;

27. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 26 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

28. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen, und *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der UNAMA einzuholen;

30. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt, und *beschließt* ferner, dass die betreffenden Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen und die in Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste

31. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und *ersucht* den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit den Bestimmungen in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen;

33. *erinnert* an seinen Beschluss, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Anlaufstelle unterbreiten können;

34. *legt* der UNAMA *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und *weist* den Ausschuss *an*, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

35. *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, gegebenenfalls einen Vertreter der Regierung Afghanistans vor den Ausschuss zu laden, um zu erörtern, inwieweit die Führung bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Liste beziehungsweise ihre Streichung von dieser gerechtfertigt ist, namentlich dann, wenn ein Antrag der Regierung Afghanistans von dem Ausschuss zurückgestellt oder abgelehnt wurde;

36. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und *ersucht ferner* die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

37. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 2 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, unter anderem indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit Ziffer 31 unvereinbar sind, und *ersucht* die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

38. *bestätigt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Ver-

tretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

39. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordern, *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, über Aufnahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, *ersucht* den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle zwölf Monate eine Aufstellung, die in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, insbesondere der Regierung Afghanistans, sowie den Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, erarbeitet wird, mit folgendem Inhalt zuzuleiten:

a) Personen auf der Liste, die die afghanische Regierung als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 34 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

c) Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der in Ziffer 34 c) genannten sachdienlichen Informationen und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

40. *weist* den Ausschuss *an*, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und *weist* den Ausschuss *ferner an*, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

41. *ersucht* das Überwachungsteam, nach Bedarf periodisch einen Überblick über den aktuellen Stand der in den Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Informationen zu geben;

42. *erinnert* daran, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 20 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, und *legt* den Ausschussmitgliedern *eindringlich nahe*, innerhalb von drei Monaten zu antworten;

43. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 17, 21, 32, 33, 34 und 35, so bald wie möglich zu überprüfen;

44. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

45. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, einschließlich, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Fotografien und anderer biometrischer Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

46. *weist* den Ausschuss *an*, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

47. *weist* das Überwachungsteam *an*, Listeneinträge, für die Informationsersuchen des Ausschusses vorliegen, die keiner der relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitzenden zur Prüfung zu verweisen, und *erinnert* in dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitzender in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der Liste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

48. *begrüßt* periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung gezielter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung und unterstreicht, dass die fortgesetzte und enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit des Sanktionsregimes beitragen wird;

49. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der UNAMA *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen ermitteln und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der UNAMA bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten, und *legt ferner* der UNAMA *nahe*, im Rahmen ihres bestehenden Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten dem Überwachungsteam auch weiterhin logistische Unterstützung und Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit für seine Arbeit in Afghanistan bereitzustellen;

50. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

Überwachungsteam

51. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats, dass das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte 1267/1989-Überwachungsteam den Ausschuss außerdem für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Dezember 2017 unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, *ersucht* ferner den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

52. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und *weist* das Überwachungsteam *ferner an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

53. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

54. *legt* der UNAMA *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

55. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und anderer Resolutionen zu ermutigen;

56. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, und *ersucht* ferner den Vorsitzenden, jährliche Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

Überprüfungen

57. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in achtzehn Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

58. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 51 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Jahresberichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen im Namen des Ausschusses;

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt und mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt, Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 26 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

k) bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss, die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;

l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen staatlichen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der UNAMA, und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;

o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, und auf Ersuchen des Ausschusses Bericht zu erstatten;

p) im Rahmen seiner regelmäßigen umfassenden Berichte einen aktualisierten Bericht zu dem Sonderbericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe p) der Anlage zu Resolution 2160 (2014) vorzulegen;

q) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

r) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

s) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen zur Erpressung von Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit dem nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

t) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der FATF und ihrer Regionalorgane, Konsultationen zu führen, um die Sanktionen besser bekanntzumachen und bei der Umsetzung der Maßnahmen zu helfen, im Einklang mit der Empfehlung 6 der FATF über das Einfrieren von Vermögenswerten und ihre dazugehörige Anleitung;

u) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um das Reiseverbot, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivil-

luftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, und die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen, Erkenntnisse über ihre praktische Umsetzung zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahmen zu erarbeiten;

v) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors Konsultationen über die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan zu führen, um die Bedrohung besser bekanntzumachen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Buchstabe a) Empfehlungen für geeignete Maßnahmen gegen diese Bedrohung zu erarbeiten;

w) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien, Personenbeschreibungen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften andere biometrische und biografische Daten der auf der Liste stehenden Personen, soweit verfügbar, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und Informationen über neu auftretende Bedrohungen auszutauschen;

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

aa) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

bb) den derzeitigen Charakter der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans durch mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu untersuchen, unter anderem auch durch die Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen Wissenschaftlern, akademischen Einrichtungen und Experten im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

cc) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 19 und 20 zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

dd) sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.